



GZ: 920-5/2016

A-9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 46  
Telefon: 04872/5346  
Telefax: 04872/5346-15  
E-mail: [gde.hopfgarten@defnet.at](mailto:gde.hopfgarten@defnet.at)

Datum: **2. Juni 2016**

## KUNDMACHUNG

# HUNDESTEUERVERORDNUNG

## der Gemeinde Hopfgarten i.Def.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in Defereggental hat mit Beschluss vom 31.05.2016 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBL.Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

### § 1 Steuerpflicht

- (1) Wer in der Gemeinde Hopfgarten in Defereggental einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) länger als zwei Monate hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerverordnung zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber, sofern keine andere Person als Hundehalter namhaft gemacht wird.
- (3) Wer einen Hund in Pflege oder Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde Österreichs bereits versteuert wird.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für diese Steuer.

### § 2 Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer beträgt für einen Hund jährlich € 70,00.
- (2) Der ermäßigte Steuersatz für einen Hund beträgt jährlich € 45,00 und gilt
  - a) für Wachhunde, die ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden und
  - b) für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes im Sinne des § 2 des Tiroler Hundesteuergesetzes gehalten werden und nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.
- (3) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 2 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

### § 3 Steuervorschreibung

Die Steuer wird für das Rechnungsjahr mit Jahresbescheid im Voraus vorgeschrieben, wobei pro angefangenen Monat, in welchem ein Hund gehalten wird, der vom Gemeinderat festgesetzte Betrag anteilig zu verrechnen ist. Wird ein Hund vor Ablauf des Rechnungsjahres, für das die Steuer bereits entrichtet wurde, abgemeldet, so ist die Steuer anteilig für jeden vollen Monat, gerechnet ab Abmeldedatum, zurückzuzahlen.

### § 4 Steuerbefreiung

- (1) Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.
- (2) Steuerfreiheit wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:
  - a. Hunde des Polizeidienstes und Diensthunde von Organen der öffentlichen Aufsicht gegen Vorlage einer Bestätigung;
  - b. Sanitäts- und Lawinensuchhunde im Dienst des Österreichischen Roten Kreuzes oder des Bergrettungsdienstes gegen Vorlage einer Bestätigung;
  - c. Hunde, die zum Schutze und Beistand hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind (z.B. Begleithunde für Behinderte, Signalthunde für Diabetiker) und zum Schutz und Beistand solcher Personen eingesetzt werden gegen Vorlage einer Bestätigung.

### § 5 Gewährung von Steuerermäßigungen und -befreiungen

- (1) Steuerermäßigungen gem. § 2 Abs. 2 oder Steuerbefreiungen gem. § 4 sind schriftlich zu beantragen. Ein solcher Antrag ist vom Hundehalter binnen zwei Wochen nach Eintritt des Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestandes zu stellen.
- (2) Steuerermäßigungen oder -befreiungen werden ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem die jeweiligen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 bzw. § 4 vorliegen, insbesondere ab dem Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Ausbildung des Hundes abgeschlossen ist, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Die Steuerermäßigung oder -befreiung erlischt, wenn
  - a) der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu dem Zweck gehalten wird, für den die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist,
  - b) der Besitz an dem Hund auf eine andere Person übergeht oder
  - c) die Unterbringung und Haltung des Hundes den Anforderungen des Tierschutzgesetzes nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), StF. BGBl.Nr. I 118/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. I 80/2010, widerspricht.

Liegen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung nicht mehr vor, so ist dies binnen zwei Wochen dem Gemeindeamt Hopfgarten i.Def. anzuzeigen.

Über Befreiungsansuchen entscheidet die Gemeinde Hopfgarten i.Def. mittels Bescheid.

### § 6 Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Hopfgarten i.Def. zuzieht, hat dies der Gemeinde Hopfgarten i.Def. (Gemeindeamt) binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden.  
Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert wird, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde Hopfgarten i.Def. (Gemeindeamt) abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

## § 7 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung von der Gemeinde Hopfgarten i.Def. eine Hundesteuermarke ausgefolgt. Diese Marke kann auch für mehrere Jahre Gültigkeit haben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Hopfgarten i.Def. eine Ersatzhundemarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzhundemarke zu entrichten.

## § 8 Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

- (1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes - TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Der Bürgermeister:  
Hopfgartner Franz e.h.

### Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 02.06.2016  
Abgenommen am: 17.06.2016

Der Bürgermeister:  
Hopfgartner Franz

### Anmerkung:

Kopien dieser Hundesteuerverordnung werden auf Verlangen gegen einen Kostenersatz ausgefolgt!